

Friedrich Bernhofer
Erster Präsident des Oö. Landtags



An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

L-20123/4-XXVII-St

5. September 2011

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;
Initiativantrag 1619/A XXIV. GP - Stellung-
nahme**

(Zu GZ 13440.0060/3-L1.3/2011 vom
8. Juli 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend danke ich für die Möglichkeit, zum Antrag 1619/A XXIV. Gesetzgebungsperiode, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, Stellung zu nehmen, wobei ich anmerke, dass es sich dabei nicht um eine Stellungnahme des Oö. Landtags handelt.

Ich habe die Einladung zur Stellungnahme auch an die Klubs der im Oö. Landtag vertretenen Parteien weitergeleitet, die allenfalls eigene Stellungnahmen abgeben werden.

Persönlich nehme ich zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 33 B-VG:

Die sachliche Immunität soll nach dem Entwurf dahingehend geändert werden, dass jeder, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet, von jeder Verantwortung frei bleibt.



4021 Linz, Landhausplatz 1, Tel. (+43 732) 77 20-111 50, Fax (+43 732) 77 20-117 62
E-Mail: ltpraes.bernhofe@ooe.gv.at, www.landtag.ooe.gv.at, DVR: 0636240

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass damit auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH, Entscheidung vom 29. März 2000, 6 Ob 79/00m) reagiert werden soll, wonach die bisherige Formulierung nicht erlaubte, dass der einzelne Abgeordnete "wo und wann immer er will, seine Äußerungen unter Immunitätsschutz wiederholen dürfe". Die Änderung soll nunmehr auch dem einzelnen Abgeordneten eine wahrheitsgemäße Berichterstattung außerhalb des Parlaments ermöglichen.

Einen Bedarf zur Änderung der sachlichen Immunität in diese Richtung sehe ich nicht. Vielmehr scheint die bisherige Rechtslage als ausreichend, was auch in den Ausführungen des OGH zum Ausdruck kommt: Das Rechtsschutzbedürfnis des Einzelnen gegen allenfalls wahrheitswidrige Politikeräußerungen dürfte wohl höher zu bewerten sein als das Bedürfnis des Abgeordneten, die von ihm im Parlament getätigten Aussagen etwa auch in einem Interview zu wiederholen. Die sachliche Immunität sollte daher - entsprechend ihrem offenkundigen Zweck der Pressefreiheit - auf die vom Redner zu unterscheidenden dritten Berichtersteller beschränkt bleiben.

Zweck der beruflichen Immunität ist es, dass Abgeordnete wegen der in ihrem Beruf gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen nur von ihrem Vertretungskörper zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Es soll den Abgeordneten dadurch ermöglicht werden, ihre Ansichten darzulegen ohne zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen. Die bisher herrschende enge Auslegung der Immunität der Abgeordneten auf Äußerungen, die im Plenum vorgetragen werden, ist meines Erachtens als ausreichend zu bewerten. Eine Erweiterung des Personenkreises, für den die sachliche Immunität gilt, wäre letztlich eine Erweiterung der beruflichen Immunität der Abgeordneten auf Bereiche außerhalb des Plenums, sofern nur zuvor die Äußerungen auch im Plenum gemacht wurden, und ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck sowohl der beruflichen als auch der sachlichen Immunität überschießend und für die Bevölkerung wohl nur schwer nachvollziehbar.

Zu Art. 57 Abs. 3 B-VG:

Die Neuregelung der außerberuflichen Immunität sieht die Einführung eines Ermittlungsverbots vor. Unzulässig sind danach Ermittlungsmaßnahmen gegen Abgeordnete zum Nationalrat und Dritte, sofern wegen Sachverhalten ermittelt wird, die die Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben des betreffenden Mitgliedes des Nationalrates unmittelbar betreffen. Von diesem Ermittlungsverbot nicht umfasst sein sollen hingegen Ermittlungsmaßnahmen - auch gegen den Abgeordneten zum Nationalrat selbst - wegen anderer Sachverhalte, die einen solchen Bezug nicht aufweisen. So wäre nach den Erläuterungen etwa der Diebstahl des Laptops eines Abgeordneten kein Sachverhalt, der

der "Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben des betreffenden Mitgliedes des Nationalrates" dient.

Die vorgeschlagene Regelung könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da unklar ist, was unter "Sachverhalten, die die Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben des betreffenden Mitgliedes des Nationalrates unmittelbar betreffen" zu verstehen ist. Diese Unklarheit vermögen auch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, die darunter alle verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben samt Vorbereitungshandlungen verstehen, nicht zu beseitigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Konstruktion eines Auslieferungsbegehrens durch die ermittelnde Behörde beibehalten werden sollte.

Zu Art. 57 Abs. 4 B-VG:

Art. 57 Abs. 4 B-VG sieht die Unterrichtung des Rechtsschutzbeauftragten durch die Behörde von Ermittlungsmaßnahmen vor, wobei nur Ermittlungsmaßnahmen, die Mitglieder des Nationalrates betreffen, davon umfasst sind. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Art. 57 Abs. 3 B-VG hat der Rechtsschutzbeauftragte das betreffende Mitglied unverzüglich schriftlich zu informieren und die Verdachtsgründe darzulegen. Bei offensichtlichen Verstößen hat der Rechtsschutzbeauftragte der Behörde die Ermittlungsmaßnahme zu untersagen.

Nach den Erläuterungen ist der Rechtsschutzbeauftragte jeweils derjenige im Sinne des § 91a des Sicherheitspolizeigesetzes, des § 47a der Strafprozessordnung und des § 57 des Militärbefugnisgesetzes.

Die Betrauung des Rechtsschutzbeauftragten zur Sicherung der Immunität der Abgeordneten scheint zum einen im Hinblick auf die Gewaltenteilung problematisch. Es wäre zu prüfen, ob diese Rolle nicht besser von einem Organ der Legislative übernommen werden kann. Zum anderen wird in den verfassungsrechtlichen Vorschriften mit dem Rechtsschutzbeauftragten ein Organ herangezogen, das bislang nur einfachgesetzlich eingerichtet ist.

Zu Art. 57 Abs. 6 B-VG:

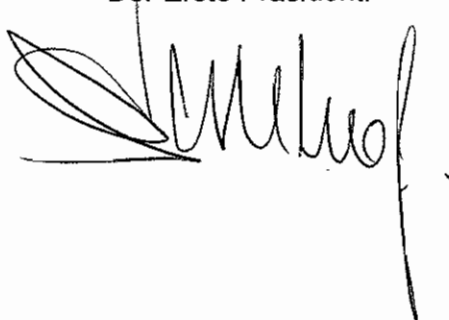
Ergänzt werden soll die neue Form der Immunität durch ein "Parlamentsgeheimnis". Wesen des "Parlamentsgeheimnisses" ist nach den Erläuterungen ein Aussageverweigerungsrecht

als Zeuge für den parlamentarischen Bereich. Zweck dieser Bestimmung ist es unter anderem zu verhindern, dass die Immunitätsbestimmungen umgangen werden können, indem ein Abgeordneter statt als Beschuldigter als Zeuge Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt ist.

Grundsätzlich begrüße ich eine Regelung, die sicherstellt, dass die Immunitätsvorschriften nicht dadurch umgangen werden können, dass Abgeordnete als Zeugen befragt werden. Dennoch scheint der vorgeschlagene Personenkreis, für den das Parlamentsgeheimnis gelten soll, zu weit gefasst. So können die parlamentarischen Klubs das Parlamentsgeheimnis beliebig ausdehnen, da es sich auch auf alle Personen bezieht, die von den Klubs auf sonstige Weise vertraglich verpflichtet werden. Durch eine solche Regelung könnte die Ermittlungstätigkeit von Behörden zur Aufklärung von Straftaten wie Amtsmissbrauch und Verletzung des Amtsgeheimnisses stark behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Erste Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke extending downwards.

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Klubs des Oö. Landtages
2. die Direktion des Bundesrats
3. alle Landtagsdirektionen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. das Institut für Föderalismus